



Protokollauszug vom

11.03.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, Realisierungspaket 2020

IDG-Status: öffentlich

SR.20.173-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 **Espenstrasse** (Wülflingen)

Die Espenstrasse (Abschnitt zwischen der Habichtstrasse und dem Wendehammer beim Gebäude Nr. 97) wird als Begegnungszone signalisiert und markiert.

1.2 **Grüzen-/Schauenberg-/Hermann-/Scherrer-/Bader-/Mühlebrücke**strasse (Mattenbach)

Begrenzt durch die Pflanzschul- und St. Gallerstrasse werden die vorgenannten Strassen als Begegnungszone signalisiert und markiert.

1.3 **Schachenweg** (Veltheim)

Der Schachenweg (Abschnitt zwischen Buchacker- und Zielstrasse) wird als Begegnungszone signalisiert und markiert. Die Parkierung wird durch die Markierung von blauen Parkfeldern (Parkkartenzone U) geregelt.

1.4 **Schweikhofweg** (Wülflingen)

Der Schweikhofweg (östlicher Abschnitt zwischen der Wieshofstrasse bis rund 50 m westlich vom Gebäude Nr. 5) wird als Begegnungszone signalisiert und markiert.

1.5 **Arberg-/Hinterdorf-/Kanzlei-/Grüntal**strasse (Seen)

Die Arbergstrasse (Abschnitt zwischen dem Bahnübergang und der Hinterdorfstrasse, die Hinterdorfstrasse (Abschnitt zwischen Arberg- und Landvogt-Waser-Strasse), die Kanzleistrasse (Abschnitt zwischen Grüntal- und Landvogt-Waser-Strasse) und die Grüntalstrasse werden als Tempo-30-Zone signalisiert und markiert und mit der bestehenden Tempo-30-Zone arrondiert.

Beim Knoten Hinterdorf-/ Neudorfstrasse wird der bestehende Rechtsvortritt aufgehoben. Die Hinterdorfstrasse ist neu vortrittsberechtigt.

1.6 Geiselweidstrasse (Winterthur-Stadt und Mattenbach)

Die Geiselweidstrasse wird als Tempo-30-Zone signalisiert und markiert. Beim Knoten Geiselweid-/Seidenstrasse wird der Rechtsvortritt eingeführt.

1.7 Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach den Signalisationsplänen, die in der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, eingesehen werden können.

1.8 Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Anbringen der Signale und Markierungen in Kraft.

1.9 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelnen Verkehrsanordnungen kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

3. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt.

4. Die Kosten gehen zulasten des Sammelkredits Wohnschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Sammelkredit Nr. 19909, wobei auf das jährliche Budget Rücksicht genommen wird. Die Massnahmen können dementsprechend auch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

5. Dieser Beschluss wird ohne Beilagen veröffentlicht.

6. Mitteilung (mit Beilagen) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Strasseninspektorat; Departement Technische Betriebe.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Kommunaler Richtplan:

Um den Wohnschutz zu verbessern, legt der kommunale Richtplan vom 6. April 1998 / 27. April 1998 bzw. 27. Mai 2016 behördenverbindlich fest, dass auf allen nicht dem Durchgangsverkehr dienenden kommunalen Strassen sowie auf allen nicht im Verkehrsplan eingetragenen Strassen eine möglichst einheitliche Regelung mit Zonensignalisation Tempo-30-Zone anzustreben sei.

Städtisches Gesamtverkehrskonzept:

Das vom Grossen Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommene städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK) nimmt das Ziel, die Wohnquartiere in Winterthur vor störendem Durchgangsverkehr zu schützen und die Aufenthaltsqualität zu steigern, auf und entwickelt dieses weiter. In diesem Rahmen wurde ein weiteres Potenzial für Begegnungszonen in Wohnquartieren aufgezeigt.

Um die Ziele des Richtplanes und des sGVK erreichen zu können, genehmigte der Stadtrat ein vereinfachtes Verfahren unter Einbezug der Bevölkerung zur Umsetzung von neuen Begegnungs- und Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren. Das Departement Bau veröffentlichte dazu einen Flyer «Mehr Sicherheit und Lebensqualität in Wohnquartieren», welcher Schritt für Schritt aufzeigt, wie Anwohnende eine entsprechende Verkehrsberuhigung in ihrem Wohnquartier erreichen können. Wo notwendig, wurden die entsprechenden Begehren jeweils von einer Mehrheit der Anwohnenden beantragt und befürwortet.

Legislaturprogramm und Umweltstrategie:

Winterthur ist ein lebendiger Stadtraum mit starken Quartierzentren und attraktiven Grün- und Freiräumen (Langfristziel Legislaturprogramm 2018 bis 2022). Als Massnahme zur Zielerreichung ist unter anderem die Umsetzung der Umweltstrategie (UL.20.60) aufgeführt. Beim Umweltbereich «Verkehr» soll das sGVK umgesetzt werden, und zwar so, dass nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern auch die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt erhalten bleibt (vgl. dazu Umweltbericht Winterthur 2017, Seite 28). Die Beruhigung der Quartierstrassen durch die laufende Umsetzung von Tempo-30- und Begegnungszonen sowie von weiteren verkehrsberuhigenden Massnahmen ist dabei eine massgebliche Massnahme zur Zielerreichung (Umweltbericht Winterthur 2017, Seite 32).

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen betroffener Personen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen; insbesondere können in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die für die Schaffung einer Tempo-30- oder Begegnungszone notwendigen Verkehrsgutachten (s. Beilagen) geben Auskunft über die Verkehrsmengen, die Strassenhierarchie, die Verkehrsunfälle und Sicherheitsaspekte sowie das Geschwindigkeitsverhalten auf den betreffenden Strassenabschnitten. Alle Gutachten kommen zum Schluss, dass sich die behandelten Strassenabschnitte für die Einrichtung der entsprechenden Tempozonen eignen. Gestützt auf die Abklärungen zum Gutachten werden, wo notwendig, konkrete (bauliche und/oder signalisations- und markierungstechnische) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen, um das bereits heute tiefe Geschwindigkeitsniveau noch weiter zu reduzieren.

Die Vortrittsverhältnisse beim Knoten Geiselweid-/Seidenstrasse müssen unter dem neuen Tempo-30-Regime angepasst werden. Die bestehenden Vortrittsregelungen werden aufgehoben und durch den Rechtsvortritt ersetzt.

3. Mitwirkung Bevölkerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einführung der vorliegenden Begegnungs- und Tempo-30-Zonen dem Wunsch der betroffenen Bevölkerung nach erhöhter Verkehrssicherheit, mehr Aufenthaltsqualität und weniger störender Immissionen entspricht. Die Anordnungen wurden zusammen mit den Gesuchstellenden vor Ort besprochen.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen veröffentlicht. Die Beilagen liegen während der amtlichen Publikation im Baupolizeiamt zur Einsicht auf.

Beilagen:

1. 7 Verkehrsgutachten
2. 6 Situationspläne